Die Abstimmung vom 19. Dezember 1948

Autor(en): **A.R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846477

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„Der Weg des demokratischen Fortschrittes aber ist letztlich entscheidend **der Weg der Erziehung.** *Darin beruht* **der grundlegende Beitrag der Frauen zur Demokratie,** *obgleich sie die Rechte des Aktivbürgers nicht besitzen".*

Aus „Dem Zürchervolk, gewidmet vom Regierungsrat 1948"

Abgabe der Bundesverfassung an die Frauen

In Ausführung der Antwort des Bundesrates auf eine Kleine Anfrage und im Einverständnis mit den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte wird demnächst die Bundesverfassung an alle diejenigen volljährigen Schweizerbürger und **Schweizerbürgerinnen** gratis abgegeben werden, die ein solches Begehren stellen. Zu diesem Zwecke liegen vom Mittwoch, den 24. November, mittags an auf allen Postbüros **Bestellkarten** auf. Wer die Bundesverfassung zu erhalten wünscht, muss beim Postbüro seines Wohnortes eine Karte verlangen. **Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. Dezember** dieses Jahres. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Bestellkarten mehr abgegeben und auch keinerlei Bestellungen mehr entgegengenommen. Es wird an jeden Schweizerbürger oder **jede Schweizerbürgerin** nur **ein Exemplar** der Bundesverfassung abgegeben, und zwar, je nach dem auf der Bestellkarte geäusserten Wunsche in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

Die Abstimmung vom 19. Dezember 1948

Die Zürcher Stimmbürger haben sich am 19. Dezember über eine Fülle von Abstimmungsvorlagen zu entscheiden, über deren Inhalt wir die Leserinnen der „Staatsbürgerin" nur ganz knapp orientieren können.

Kantonale Abstimmungsvorlagen.

1. **Gesetz über die Unterstützung von Ausländern mit Dauerasyl.**

In den Jahren 1938—44 fanden ungefähr 285 000 Flüchtlinge und Emigranten in der Schweiz Aufnahme. Nach Kriegsende verliess der Hauptstrom unser Land, so dass heute nur noch rund 6800 in der ganzen Schweiz, davon rund 2000 im Kanton Zürich verblieben sind.

Durch einen Vollmachtenbeschluss vom 7. März 1947 und einen ergänzenden Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1947 hat der Bundesrat die rechtliche Grundlage für eine **Sonderbehandlung bestimmter Emigranten und Flüchtlinge** geschaffen. Es handelt sich um eine neue fremdenpolizeiliche Bewilligung, das sog. **Dauerasyl.** Wem das Dauerasyl ge-

währt wird, kann lebenslänglich in der Schweiz bleiben, sofern er nicht gegen die Gesetze unseres Landes verstösst. Wichtig ist, dass eine armenrechtliche Ausweisung eines Ausländers mit Dauerasyl **nicht möglich** ist. Allfällige Unterstützungskosten werden je zu einem Drittel von privaten Hilfswerken (Flüchtlingshilfe), vom Bund und vom Kanton getragen; in einigen Sonderfällen kommt der Bund vollständig für diese Kosten auf.

Das Dauerasyl kann grundsätzlich nur Ausländern gewährt werden, die vor dem 7. März 1947 als Emigranten oder Flüchtlinge in die Schweiz gekommen sind. Es handelt sich bei dieser neuen Bewilligungsart somit um eine einmalige Aktion. In Betracht kommen hiefür:

1. Betagte Ausländer (Jahrgang 1889 und ältere);
2. Kranke und Gebrechliche;
3. Kinder bis zu 16 Jahren, die nirgends mehr Verwandte haben und die in einer schweizerischen Familie dauernd Aufnahme gefunden haben;
4. Ausländer mit engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Schweizerbürgern, z. B. durch **Heirat mit einer Schweizerin;**
5. Ausländer mit besonderen Leistungen und Verdiensten auf wissenschaftlichem, kulturellem, künstlerischem, sozialem oder humanitärem Gebiet.

Voraussetzung ist ferner, dass die Führung dieser Ausländer in der Schweiz gut war und dass ihnen die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Das Dauerasyl gilt nur für den Bewilligungsinhaber persönlich, erstreckt sich also nicht auf seine Nachkommen. Die Bewilligung wird von der **Bundesbehörde** erteilt, jedoch nur **mit Zustimmung des Aufenthaltskantons,** der einen Drittel der daraus erwachsenden Unterstützungskosten tragen muss. Nach dem Zürcherischen Armengesetz dürfen an Ausländer keinerlei dauernde staatliche Unterstützungen verabfolgt werden. Es bedarf daher einer Ermächtigung der Behörden des Kantons Zürich durch die Stimmberechtigten, damit sie bei der Erteilung des

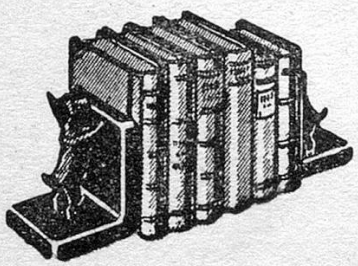

Biographien
Reisebeschreibungen
Schöne Literatur

Wegmann & Sauter

Buchhandlung Rennweg 28 Zürich 1

Dauerasyls mitwirken können. Von den 2000 im Kanton Zürich lebenden Emigranten und Flüchtlingen erfüllen etwa 320 Personen die Voraussetzungen für das Dauerasyl. Die finanziellen Auswirkungen sind auf Jahre hinaus auf rund Fr. 200 000—250 000 jährlich geschätzt, aber es handelt sich, wie gesagt, um eine einmalige Aktion, einen Beitrag des Kantons Zürich an das Flüchtlingselend.

2. **Verfassungsgesetz über die Abänderung von Art. 31, Ziffer 5, der Staatsverfassung.**

Dem **Kantonsrat** soll eine **Erhöhung seiner Ausgabenkompetenz** eingeräumt werden, und zwar bis zum Betrage von Fr. 800 000 für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (bisher Fr. 500 000) und Fr. 75 000 für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben (bisher Fr. 50 000). Seit der letzten Revision dieser Verfassungsbestimmung im Jahre 1920 hat der Staatshaushalt eine starke Ausweitung erfahren. Einnahmen und Ausgaben haben sich seither ungefähr verdreifacht (1947: 228,9 bzw. 229,1 Millionen Franken); dies einerseits infolge einer ständigen Erweiterung des Aufgabenkreises des Staates, andererseits wegen der Bevölkerungszunahme und der Geldentwertung (insbesondere Baukostenteuerung). Die Finanzkompetenz des Kantonsrates steht daher nicht mehr im Einklang mit den heutigen Verhältnissen, weshalb durch die vorgeschlagene Anpassung von einer Schmälerung der Volksrechte nicht gesprochen werden kann.

3. **Gesetz über die Ermässigung der Staatssteuer.**

Es handelt sich um eine auf 3 Jahre befristete, erstmals 1949 zur Anwendung gelangende **Uebergangslösung** bis zum Inkrafttreten des in Revision begriffenen geltenden Gesetzes über die direkten Steuern. Bezweckt wird eine Entlastung der Steuerpflichtigen mit kleinen und mittleren Einkommen. Infolge der höheren Nominaleinkommen haben die unverändert gebliebenen Progressionsansätze einer Grosszahl von Steuerpflichtigen eine verhältnismässig stärkere Steuerlast gebracht.

Die vorgesehene Ermässigung trifft nur die Staatssteuer; die Gemeindesteuer wird davon nicht berührt. Die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen (es kommen nur natürliche Personen in Betracht), sofern sie weniger als Fr. 500.— jährlich beträgt, wird **um die Hälfte**, jedoch **um höchstens Fr. 50.—** herabgesetzt. Diese Steuererleichterung trifft nicht nur das Arbeitseinkommen, sondern auch die Erträgnisse des Vermögens, so dass sie vor allem auch den in bedrängten Verhältnissen lebenden Kleinrentnern zugute kommt.

Pflichtige mit nur Erwerbs- oder Renteneinkommen von jährlich Fr. 13—14 000 (je nach Zivilstand und Familienverhältnissen),

Pflichtige mit Arbeitserwerb **und** Vermögensertrag (zu gleichen Teilen gerechnet, Vermögensertrag zu 3%), von jährlich ca. Fr. 8—9000, und

Pflichtige mit nur Vermögensertrag (3% des Vermögens gerechnet) von jährlich ca. Fr. 6—6700

Schlechtsitzende

Damen- u. Töchter-Garderoben werden Ihnen passend abgeändert

Neuanfertigung mit erstklassigem Schnitt

Künstler- und Theater-Kostüme nach jedem Entwurf. – Fest- und Ball-Roben

Haute Couture Henny Stockerstrasse 49 Telephon 23 62 74

Hch. Eggs

GOLDSCHMIED
Haus zum Rüden
Limmatquai 42 Zürich 1

Wappengravuren in Siegelringsteine
Einzige Firma am Platze, welche diese Arbeit im eigenen Atelier ausführt
Rascheste Bedienung durch den Fachmann

Die passenden Rahmen
um Oelgemälde, Kunstdrucke, Photos usw.
finden Sie in meinem
Spezialgeschäft für Bilder-Einrahmungen
A. Krannig, Zürich 1
Selnaustrasse 48, Telephon 23 75 19

Schöne und praktische Geschenke
kaufen wir immer gerne im führenden Spezialgeschäft

Wollen-Keller

Zürich 1 Strehlgasse 4 und Bahnhofstrasse 82

kommen noch in den Genuss dieser Steuererleichterung. Ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag würde, so heisst es im beleuchtenden Bericht, ein untragbarer Steuerausfall entstehen.

4. **Initiativbegehren auf Revision des kantonalen Steuergesetzes im Sinne einer gerechten Lastenverteilung**
   der Partei der Arbeit vom 31. März 1947.

Dieses Begehren kommt einer Teilrevision des Steuergesetzes gleich. Die darin gestellten Forderungen werden bei der bereits eingeleiteten allgemeinen Revision des Steuergesetzes geprüft werden. Bis dahin bringt das Gesetz über die Ermässigung der Staatssteuer eine fühlbare Entlastung. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen daher Ablehnung der Initiative.

Gemeindeabstimmungsvorlagen.

1. **Abänderung der Statuten der Versicherungskasse und der Spar- und Hilfskasse für das städtische Personal und die Lehrerschaft.**
   Es handelt sich um keine Sanierungsaktion, sondern um eine **notwendige Neuordnung** wegen der Teuerung und der Einführung der AHV.
2. **Erstellung eines Sekundarschulhauses auf dem Rebhügel in Zürich 3. Kredit: Fr. 4 796 000.— + allfällige Bauverteuerung** seit Aufstellung des Kostenvoranschlages (1. 6. 1948).
3. **Erteilung eines weiteren Kredites von Fr. 8 000 000.— zur Förderung des Wohnungsbaues.**

A. R.

Um das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Aargau

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche im Kanton Aargau hatte im verflossenen Frühling den Kirchenrat beauftragt, eine **Volksabstimmung** unter den Konfessionsangehörigen über die **Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen und Kirchenausschüsse** anzuberaumen. Wie Kirchenratssekretär Pfarrer Hug (Schöftland) in der Herbst-

Couture

Heidi Höhn, Zürich-Wiedikon

Erikastrasse 21/Ecke Zentralstrasse, 5. Etage, Lift, Tramhaltestelle Schmiede

Telephon 33 58 85